Personalvorlage
PA/034/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Personal- und Organisationsausschuss	08.04.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Umsetzung des 1. und 2. Modernisierungsgesetzes im Hinblick auf dienstrechtliche Änderungen

Anlagen:
Gutachten_Modernisierungsgesetze

Sachverhalt (kurz):

Mit dem 1. und 2. Modernisierungsgesetz vom 23.12.2024, das zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist, wurden unterschiedliche dienstrechtliche Regelungen geändert. Ziel dieses Berichts ist die Information über die wesentlichen Veränderungen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja | keine diversityrelevanten Merkmale in besonderem Maße betroffen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bzgl. der Besetzung der Werkleitungen wie unter Nr. 1 vorgeschlagenen, zu verfahren.

2. Dem Oberbürgermeister wird gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GO bzw. den Werkleitungen der Eigenbetriebe werden vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse, des Stadtrats und des Oberbürgermeisters jeweils mit Zustimmung des Oberbürgermeisters nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO und Abs. 2 Satz 1 GO die Befugnis zur Gewährung von Sonderurlaub länger als 6 Monate aus wichtigem Grund, soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, für Beamtinnen und Beamte bis BGr. A14 (Z) übertragen.